

Nr. 335D

01.04.2010

BOFAXE



Entscheidung des EuGH zu Zollpräferenzen für Waren mit Ursprung aus den besetzten Gebieten unter dem EG-Israel-Assoziierungsabkommen

Autor / Nachfragen

Johannes Norpoth, LL.M.
Referendar am IFHV
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
j.norpoth@googlemail.com

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Am 25. Februar 2010 entschied der EuGH, dass in den israelisch besetzten Gebieten des Westjordanlands produzierte Güter keine Präferenzbehandlung im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EG und Israel erhalten. Das Urteil ist wegen seiner rechtlichen Begründung bemerkenswert, bei der die Richter scheinbar unproblematisch einen palästinensischen Staat mit souveränen Hoheitsbefugnissen angenommen haben.

Quellen:

EuGH, Urteil vom 25.02.2010, C-386/08.

EU, Kennzeichnungspflicht, in: OJ EU C 20/2 v. 25.01.2005.

J. Willem v. Geider/H. Kroes, Research Paper, 2009, <http://www.soas.ac.uk/lawpeace/mideast/file49531.pdf>.

C. Hauswaldt, Problems under the EC-Israel Association Agreement, in: EJIL 14 (2003) S. 591-611.

Mit seiner Entscheidung, dass Waren aus den israelisch besetzten Gebieten keine Zollpräferenzen unter dem EG-Israel-Assoziierungsabkommen erhalten, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Politik der Europäischen Gemeinschaft (EG) zu den besetzten Gebieten nachvollzogen und untermauert.

Grundlage des Urteils war die Klage einer deutschen Importeurin von Sprudelwasserbereitern eines israelischen Lieferanten vor dem Finanzgericht Hamburg gegen die Entscheidung der deutschen Zollbehörde von 2003, den eingeführten Waren keine Zollpräferenz nach dem Assoziierungsabkommen zwischen der EG und Israel zu erteilen. Dies war damit begründet worden, dass nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne, dass die Waren aus Israel und nicht aus den besetzten Gebieten des Westjordanlands stammten, was der Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der EG und Israel widerspreche. In der Tat stammten die Waren im Westjordanland östlich von Jerusalem.

Die EG hat 1995 mit Israel und 1997 mit der PLO, als der Vertreterin der Palästinensischen Autonomiebehörde, inhaltlich nahezu gleichlautende Assoziierungsabkommen geschlossen. Das Assoziierungsabkommen zwischen der EG und der PLO nennt als räumlichen Anwendungsbereich das Westjordanland und den Gaza-Streifen, das Abkommen mit Israel hingegen das Gebiet des Staates Israel.

Kernfrage des dem EuGH vorgelegten Falls war, ob die Zollbehörden des importierenden EG-Mitgliedstaates Präferenzbehandlung nach dem Assoziierungsabkommen EG-Israel verweigern können, wenn die betreffenden Waren ihren Ursprung im Westjordanland haben. Diese Frage bejahte der EuGH mit folgender Argumentation: Entscheidend sei es, wie der räumliche Geltungsbereich des EG-Israel-Assoziierungsabkommens auszulegen sei. Einer Bestimmung des Staatsgebiets Israels ausweichend, zog das Gericht zur Auslegung Regeln des allgemeinen Völkerrechts heran. Maßgeblich stellte es darauf ab, dass der Grundsatz „*Pacta tertiis nec nocent nec prosunt*“, kodifiziert in Art. 34 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, beachtet werden müsse, nach dem ein Vertrag weder Rechte noch Pflichten für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung begründen kann. Den israelischen Behörden Zollbefugnisse für Waren aus dem Westjordanland zu übertragen, käme, so der EuGH, der Auferlegung der Verpflichtung für die palästinensischen Zollbehörden gleich, eben diese Befugnisse, die ihnen nach dem EG-PLO-Assoziierungsabkommen zustünden, nicht auszuüben. Eine solche Auslegung würde entgegen den Regeln des Völkerrechts eine Verpflichtung für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung begründen und sei daher abzulehnen.

Aus rechtlicher Sicht ist es bemerkenswert, dass der EuGH völlig unproblematisch Interessen der Palästinensischen Autonomiebehörde als die Rechte eines Dritt-„Staates“ bei der Auslegung eines internationalen Vertrages berücksichtigt hat. Es wäre jedoch überspitzt, daraus die rechtliche Anerkennung eines palästinensischen Staates zu lesen. Es geht vielmehr um die Anerkennung wirtschaftlicher Autonomie der Palästinenser. Der EuGH war hier mit der Auslegung der räumlichen Anwendungsbereiche zweier Verträge befasst, die aus Sicht der EU beide gleichermaßen internationale Verträge darstellen, auch wenn das EG-PLO-Abkommen kein Vertrag mit einem Staat im völkerrechtlichen Sinne ist. Beide Verträge sind auf die Schaffung einer Freihandelszone gerichtet und betreffen daher in erster Linie die Zollhoheit der jeweiligen Vertragspartner.

Die Palästinensische Autonomiebehörde übt selbständig Zollbefugnisse aus. Im sachlichen Anwendungsbereich der beiden Verträge haben die palästinensischen Behörden daher die gleiche Kompetenz zur Ausübung von Hoheitsmacht wie Israel. Ihre Rechte in diesem Zusammenhang als Rechte eines gleichberechtigten Dritten zu werten, ist konsequent. Dabei ging es aber nur um partielle Hoheitsbefugnisse. Die territorialen Befugnisse der palästinensischen Seite können sich aus Sicht der EU nur aus dem Assoziierungsabkommen zwischen der EG und der PLO bestimmen, das ausdrücklich das gesamte Westjordanland und den Gaza-Streifen als räumlichen Anwendungsbereich nennt. Dieses Abkommen ebenso wie das aktuelle Urteil führt die Position Europas seit der Venedig-Deklaration von 1980 fort. Dort sprach sich die EG auf Sicherheitsratsresolutionen 242 (1967) und 338 (1973) Bezug nehmend für das Recht der Palästinenser auf Selbstbestimmung und den Rückzug Israels aus den 1967 besetzten Gebieten aus.

Mit eher formal-juristischer Begründung unterstreicht der EuGH mit diesem Urteil im Ergebnis, dass israelische Siedlungen im Westjordanland nicht dem Staat Israel, sondern dem Sonderregime eines besetzten Territoriums unterfallen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Urteils sind als gering zu werten. Die EU hat bereits 2005 auf eine genaue Kennzeichnung israelischer Waren mit dem Postcode des Herstellungsortes hingewirkt. Seitdem ist klargestellt, dass Waren aus israelischen Siedlungen des Westjordanlands keine Präferenz erhalten, was aber wegen der engen wirtschaftlichen Verflechtungen der Siedlungen mit Israel leicht zu umgehen ist. Israel überlegte zudem bereits 2004, Firmen aus den besetzten Gebieten gegen Verluste aus dieser Zollpraxis zu versichern.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.